

**Verwaltungsvorschriften
zu § 106 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 12

Telefon 90 13 - 3432 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3432

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 18, Aufbau und Organisation der Anstalten, § 106 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.

2

(1) Die Anstaltsleitung berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zur allgemeinen Regelung geben können.

(2) Außerordentliche Vorkommnisse im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) der Tod oder der Selbsttötungsversuch von Jugendstrafgefangenen,
- b) die lebensbedrohliche Erkrankung von Jugendstrafgefangenen infolge Alkohol- oder Drogenmissbrauchs,
- c) die Entweichung oder deren Versuch durch Jugendstrafgefangene,
- d) der unbefugte Besitz von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch Jugendstrafgefangene oder das Auffinden von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge,

- e) der Hungerstreik Jugendstrafgefangener von mehr als siebentägiger, der Durststreik von mehr als eintägiger Dauer,
- f) wenn Jugendstrafgefangene aus einer nach dem JStVollzG Bln gewährten Lockerungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 JStVollzG Bln nicht zurückgekehrt sind und bei der Zulassung zu diesen Lockerungen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 3 Abs. 2 oder Nr. 8 der VV zu § 44 JStVollzG Bln oder eine besonders gründliche Prüfung gemäß Nr. 2 Abs. 4 oder Nr. 7 Abs. 6 der VV zu § 44 JStVollzG Bln erforderlich war,
- g) wenn Jugendstrafgefangene aus einer nach dem JVollzG Bn gewährten Lockerungsmaßnahme nach § 44 JStVollzG Bln nicht zurückgekehrt sind und noch ein Strafrest von mehr als zwei Jahren bis zur Vollverbüßung zu vollstrecken ist,
- h) jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten während ihrer Dienstzeit oder von Jugendstrafgefangenen,
- i) der Gebrauch von Waffen oder Pfefferspray durch Bedienstete nach Abs. 3 Satz 2 der VV zu § 92 JStVollzG Bln,
- j) die Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt
- k) wenn die Anstalt zur Bewältigung eines Vorkommnisses die Polizei oder die Feuerwehr hinzugezogen hat oder
- l) ein sonstiger Sachverhalt, der Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann.

3

(1) Während der Dienstzeit berichtet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde das außerordentliche Vorkommnis bis spätestens 12.00 Uhr per elektronischer Post das Funktionspostfach aov@senjustva.berlin.de sowie erforderlichenfalls vorab telefonisch. Der Bericht soll alle zu diesem Zeitpunkt bekannten wesentlichen Erkenntnisse über das Vorkommnis enthalten. Die Schlusszeichnung hat grundsätzlich durch die Anstaltsleitung oder die Vertretung oder einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter der Leitungsebene zu erfolgen. Sofern nicht alle Erkenntnisse zum Erstbericht vorliegen, sind diese in einem Nachbericht zu übermitteln.

3

(2) Außerhalb der Dienstzeit - auch nachts - gibt die Anstaltsleitung, oder falls nicht erreichbar, geben die hierfür allgemein bestimmten Bediensteten unverzüglich fernmündlich vorab der Abteilungsleitung III, falls nicht erreichbar, der für die Fachaufsicht zuständigen Referatsleitung Kenntnis von dem außerordentlichen Vorkommnis, wenn es sich um einen Fall handelt, der starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann. Die Berichtspflicht nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Zusätzlich zu der telefonischen Vorabunterrichtung ist sicherzustellen, dass unmittelbar im Nachgang hierzu eine E-Mail mit den wesentlichen Informationen an das Funktionspostfach gesendet wird.

4

(1) Im Falle der Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt (Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe j) ist die sofortige Unterrichtung des polizeilichen Staatsschutzes - LKA 5 - sicherzustellen.

(2) Ist das außerordentliche Vorkommnis Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, so stimmt die Anstaltsleitung ihre Erhebungen mit der Staatsanwaltschaft ab.

(3) Sonstige Berichtspflichten, insbesondere gemäß § 89 Abs. 8 JStVollzG Bln und Nr. 2 der VV zu § 89 JStVollzG Bln bleiben unberührt.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach